

Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Das Landratsamt Miltenberg teilt mit Bezug auf § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351), in Verbindung mit § 28b IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), durch amtliche

Bekanntmachung

mit, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner im Landkreis Miltenberg an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50 unterschritten hat.

Seitens des Robert-Koch-Institutes wurden nachstehende (gerundete) 7-Tage-Inzidenzwerte je 100.000 Einwohner veröffentlicht:

29. Mai 2021 – 48

30. Mai 2021 – 40

31. Mai 2021 - 36

01. Juni 2021 – 36

02. Juni 2021 - 40

In Folge dessen treten ab Freitag, den 04. Juni 2021 ab 00:00 Uhr folgende Regelungen in Kraft:

Kontaktbeschränkungen, § 4 der 12. BayIfSMV

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Sport, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

Es ist nur ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Unabhängig hiervon gelten weiterhin die Erleichterungen im Bereich des Sports gemäß Allgemeinverfügung des Landkreises Miltenberg vom 26.05.2021.

Handel und Dienstleistung, § 12 der 12. BayIfSMV

Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel sowie Ladengeschäfte mit Kundenverkehr der körperfernen Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen weiterhin unter gleichbleibenden Bedingungen öffnen.

Für alle übrigen Ladengeschäfte ist die Öffnung für einzelne Kunden zulässig, wenn die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.

Es bleibt zu beachten, dass im Schutz und Hygienekonzept des Ladengeschäftes Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden vermeiden, z.B. durch gestaffelte Zeitfenster. Des Weiteren gelten die Abstandsregelungen sowie für die Kunden die FFP2-Maskenpflicht.

Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist unter den obigen Voraussetzungen mit den Maßgaben zulässig, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen muss und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminvereinbarung erfolgen muss. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. Die Kontaktdaten der Kunden sind gemäß § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

Schulen, § 18 der 12. BayIfSMV

In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt. Im Übrigen findet Präsenzunterricht statt, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Ist dies nicht der Fall findet Wechselunterricht statt.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, § 19 der 12. BayIfSMV

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder können öffnen.

Außerschulische Bildung, § 20 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Auf § 17 Satz 2 der 12. BayIfSMV wird im Übrigen verwiesen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Gleiches gilt für Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote.

Musikschulen, § 20 Abs. 4 der 12. BayIfSMV

Instrumental- und Gesangsunterricht darf wieder als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- 1. ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
- 2. für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
- 3. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Kulturstätten, § 23 der 12. BayIfSMV

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher ohne vorherige Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- 1. die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
- 2. für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
- 3. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Unabhängig hiervon gelten weiterhin die Erleichterungen im Bereich der Kulturstätten gemäß Allgemeinverfügung des Landkreises Miltenberg vom 26.05.2021.

Nächtliche Ausgangssperre, § 26 der 12. BayIfSMV

Die nächtliche Ausgangssperre in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr entfällt.

Zur Beachtung:

Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen gelten gem. § 1a der 12. BayIfSMV entspr. den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) für

- 1. das in der 12. BayIfSMV geregelte Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
- 2. Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV,
- 3. private Zusammenkünfte und ähnliche soziale Kontakte, bei denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen, insoweit, als das geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt bleiben.

Wichtiger Hinweis

Maßgebliche Bestimmung für Maßnahmen zum Schutz gegen Infektionen bleibt, neben dem IfSG des Bundes, die 12. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung. Diese Fassung ist ständig hier abrufbar: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV 12/true.

Die vorstehenden und an die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpften Regelungen aus der 12. BayIfSMV gelten so lange fort, bis eine erneute amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Miltenberg erlassen wird, die entweder die Überschreitung des Inzidenzwertes 50 oder die Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 zum Inhalt hat. Für die Überschreitung und damit das in Kraft treten strengerer Maßnahmen nach der 12. BayIfSMV sind drei aufeinander folgende Tage bemessen, für die Unterschreitung und das in Kraft treten weiterer Erleichterungen sind fünf aufeinander folgende Tage bemessen. Eine entsprechende Veröffentlichung am Aushang des Landratsamtes Miltenberg, auf der Internetseite des Landkreises Miltenberg und in der Tagespresse erfolgt sodann.

Die weiteren Öffnungsschritte aus § 27 der 12. BayIfSMV können unabhängig von dieser Bekanntmachung verfügt werden, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten, die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig ist und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hierzu sein Einvernehmen erteilt. Die weiteren Öffnungsschritte werden am Ende dieser Woche verkündet werden, sobald das Einvernehmen des obigen Ministeriums vorliegt.

Miltenberg, 02. Juni 2021